

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 30. Juni 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 947. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 8. Juli 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

			<u>Seite</u>
1.	Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 318/16 Drucksache 318/1/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - G -	1
2.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht		
	gemäß Artikel 91e Absatz 3 GG Drucksache 343/16 Ausschussbeteiligung	- A/S -	2

			<u>Seite</u>
3.	Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 319/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	3
4.	Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 5, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG Drucksache 320/16 Drucksache 320/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 344/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	5
6.	Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 345/16 Ausschussbeteiligung	- In -	6

			<u>Seite</u>
7.	Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 87 Absatz 3, Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 346/16 Ausschussbeteiligung	- K -	7
8.	Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbau- statistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 321/16 Ausschussbeteiligung	- U -	8
9.	Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 347/16 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	9
10.	Gesetz zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungs- rechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 322/16 Ausschussbeteiligung	- V -	10

			<u>Seite</u>
11.	Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten		
	gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 348/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	11
12.	Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 349/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	12
13.	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 323/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	13
14.	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 324/16 Ausschussbeteiligung	- R -	14

15. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Ruanda** über den **Luftverkehr**
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m.
Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und
Absatz 3 GG
Drucksache 325/16
Ausschussbeteiligung
- Vk -
- 15
16. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - **Digitaler Hausfriedensbruch**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 338/16
- 16
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 340/16
- 17

18.	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzsituation der Hochschulkliniken in Deutschland			
		Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein Drucksache 312/16 Drucksache 312/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - K -	18
19.	Entschließung des Bundesrates " Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren "			
		Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 341/16		19
20.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 294/16 Drucksache 294/1/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - K - R - - Wi -	20
21.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 275/16 Drucksache 275/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	21

	<u>Seite</u>
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungs gesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 276/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 22
23. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 277/16 Drucksache 277/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - U - Vk - - Wi - 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 278/16 Drucksache 278/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - FS - In - 24
25. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 279/16 Drucksache 279/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - Fz - 25

			<u>Seite</u>
26.	a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 282/16 Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	26a
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 280/16 Ausschussbeteiligung	- R - K - Wi -	26b
27.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 281/16 Drucksache 281/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - AV - Fz - - U - Wi -	27
28.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 283/16 Ausschussbeteiligung	- R - In -	28

		<u>Seite</u>
29.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 284/16 Ausschussbeteiligung	- R - In - Wi - 29
30.	Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2015 - Einzelplan 20 -	
	gemäß § 101 BHO Drucksache 250/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 30
31.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Digitalisierung der europäischen Industrie - Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen COM(2016) 180 final	
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 196/16 Drucksache 196/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - Fz - - In - K - R - - Vk - Wi - 31

32. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung** aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
COM(2016) 289 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 289/16
zu Drucksache 289/16
Drucksache 289/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - R -
- Wi -

32

33. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Normen für das 21. Jahrhundert**
COM(2016) 358 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 300/16
Drucksache 300/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi - Wo - 33a und b

b)	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung 2017 COM(2016) 357 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 301/16 Drucksache 301/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Vk - Wi - - Wo -	33a und b
34.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa investiert wieder - Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa COM(2016) 359 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 299/16 Drucksache 299/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Vk - Wi -	34
35.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden COM(2016) 283 final; Ratsdok. 9565/16	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 286/16 zu Drucksache 286/16 zu Drucksache 286/16(2) Drucksache 286/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - R - - Wi -	35

36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
COM(2016) 287 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 288/16
zu Drucksache 288/16
Drucksache 288/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -
- R - Wi -
- 36
37. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**
COM(2016) 248 final; Ratsdok. 8962/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 249/16
zu Drucksache 249/16
Drucksache 249/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - G -
- Wi -
- 37
38. Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2016 - BBFestV 2016**)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 268/16 (neu)
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz - In -
- 38

		<u>Seite</u>
39.	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (Pflanzenschutz-Saatgut-Anwendungsverordnung - PflSchSaatgAnwendV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 269/16 Ausschussbeteiligung	- AV - G - U - 39
40.	Dritte Verordnung zur Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 270/16 Ausschussbeteiligung	- G - In - 40
41.	Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 253/16 zu Drucksache 253/16 Drucksache 253/1/16 (neu) Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - 41
42.	Erste Verordnung zur Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 271/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - R - 42

		<u>Seite</u>
43.	Dritte Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchs- kennzeichnungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 272/16 Drucksache 272/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - U - 43
44.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 273/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - G - 44
45.	Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 296/16 Drucksache 296/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - 45
46.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 330/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - K - 46

47. **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule** - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 331/16
Ausschussbeteiligung
- Wi - K - 47
48. **Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank**
- gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2
BundesbankG
Drucksache 197/16
Drucksache 197/1/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - 48
49. **Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**
- gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"
Drucksache 337/16
Ausschussbeteiligung
- K - 49
50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
- Drucksache 336/16
Ausschussbeteiligung
- R - 50

TOP 1:

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Drucksache: 318/16

Das Gesetz zielt darauf ab, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Hierzu hieß es in der Begründung zum Gesetzentwurf, schon seit einiger Zeit sei sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere dieser Personenkreis Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hätte. Er verfüge zudem im internationalen Vergleich über zu geringe Grundkompetenzen, die eine berufliche Nachqualifizierung erschwerten. Angesichts des Strukturwandels sei es deshalb erforderlich, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale durch eine Fortentwicklung der Arbeitsförderung stärker zu erschließen. Dazu sollen die Weiterbildungsförderung verstärkt und die Förderregelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch den aktuellen und künftigen Herausforderungen angepasst werden. So soll klargestellt werden, dass der Vorgang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegenstehe, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sollen zur besseren Eignungsfeststellung durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, sollen Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten können, wenn dies für eine erfolgreiche berufliche Nachqualifizierung erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen sollen sie bei Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie erhalten. Bei betrieblicher Umschulung sollen begleitende Maßnahmen erbracht werden können. Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen soll fortentwickelt werden, indem die Förderung weiter flexibilisiert wird. Die Neuregelungen sollen über den Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anwendung finden. Für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund von Restruk-

turierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, soll zudem eine neue Fördermöglichkeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Transfergesellschaften geschaffen werden. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Eingliederung in neue Beschäftigung notwendig sind, während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld durchzuführen.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, mit Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei beruflicher Weiterbildung und Elternzeit sowie einer weitreichenden Versicherungspflicht für Pflegepersonen den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Übergangsprozesse am Arbeitsmarkt erheblich zu verbessern.

Der Bundesrat hatte in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und unter anderem vorgeschlagen, auch das Arbeitslosenversicherungssystem an veränderte Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und die Anwartschaftszeit von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen, sowie die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre auszuweiten. Damit sollte der Versicherungsschutz vor allem von Personen mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Saisonbeschäftigung, Leiharbeit) gestärkt werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen (Entfristung einer Leistung nach § 135 SGB III sowie Folgeänderungen im SGB V und SGB XI aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung) angenommen. Die Vorschläge des Bundesrates sind nicht berücksichtigt worden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, mit der der Bundesrat sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen soll, dass er an der Vornahme von Folgeänderungen zu den am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Rechtsvereinfachungen zur Versicherungspflicht der Beziehenden von Arbeitslosengeld II (ALG II) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur eingeschränkt beteiligt worden ist. Im Hinblick auf die noch immer unzureichende Finanzierung der GKV-Beiträge von ALG II-Empfängern durch den Bund sowie den Anstieg des ALG II-Bezugs durch Flüchtlinge wäre eine ausführliche Diskussion in einem regulären Bundesratsverfahren geboten gewesen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 318/1/16** ersichtlich.

TOP 2:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Drucksache: 343/16

Die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden permanent auf die sich wandelnden Anforderungen geprüft. Dies gilt auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben sich teilweise komplexe Verwaltungsabläufe, die in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren geführt haben. Die Ursache hierfür wird in den vielfältigen Verknüpfungen mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II, gesehen.

Ziel des Gesetzes ist es daher, leistungsberechtigten Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über ihre Rechtsansprüche zu ermöglichen und die von den Jobcentern anzuwendenden Vorschriften zu vereinfachen. Hierzu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 Vorschläge erarbeitet.

Diese betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht. Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitssuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

Der Bundesrat hatte in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung umfangreich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Maßgaben angenommen. Neben einer Titeländerung und einer Reihe von Änderungen an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs, wobei lediglich zwei Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt wurden, ist das Gesetz durch einen Artikel 3a ergänzt worden, der die Insolvenzantragspflicht nach § 15a der Insolvenzverordnung befristet bis zum 31. Dezember 2016 für Unternehmen aussetzt, bei denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und des Hochwassers im Mai und Juni 2016 beruht.

Die Empfehlungen des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes

Drucksache: 319/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Diese Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte aufgehoben. Zu deren Durchführung wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 sind seit dem 4. März 2011 in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzuwenden.

Das Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Rechtslage.

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. April 2015 zu fünf fachspezifischen Fragen Stellung genommen.

Es sollte sichergestellt werden, dass bis zur Abholung von Pferden zur Verbrennung diese nicht nur vor Witterungseinflüssen geschützt werden, sondern auch wie anderes beseitigungspflichtiges Material so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Weiterhin sollte von den Behörden als beseitigungspflichtig deklariertes Wild aus tierseuchenhygienischen Gründen auf jeden Fall der Melde-, Überlassungs- und damit auch der Beseitigungspflicht unterliegen.

Außerdem wurde es im Interesse einer lückenlosen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als erforderlich angesehen, die Ablieferungspflicht auch auf die nach § 7 Absatz 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Meldepflichtigen auszudehnen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/8736 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme im Wesentlichen übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 4:

**Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)**

Drucksache: 320/16

Das Gesetz soll im Bereich der Investmentbesteuerung EU-rechtliche Risiken ausräumen, einzelne Steuersparmodelle verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit reduzieren. Dazu ist vorgesehen, zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme für Publikums- und Spezial-Investmentfonds einzuführen.

Für Publikums-Investmentsfonds soll ein neues Besteuerungssystem eingeführt werden, das auf der getrennten Besteuerung der Investmentfonds einerseits und der Anleger andererseits basiert. Hierbei soll nicht der tatsächliche Ertrag besteuert, sondern eine pauschale Vorab-Besteuerung auf Anlegerebene geschaffen werden. Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, sollen Teile der steuerbaren Erträge freigestellt werden. Das bisherige transparente System würde dementsprechend durch eine Vorabpauschale ersetzt werden.

Für Spezial-Investmentsfonds soll es grundsätzlich bei dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungssystem bleiben. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen soll jedoch wesentlich komplexer werden.

Zudem sollen die sogenannten Cum/Cum-Geschäfte zur Umgehung der Dividendenbesteuerung unterbunden werden.

Der Bundesrat hat am 22.04.2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag ist einigen Vorschlägen des Bundesrates gefolgt und hat die Regelungen zu den Cum/Cum-Geschäften nach eigenen Angaben weiter verschärft. Zu der im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits enthaltenen Mindesthaltedauer von 45 Tagen für Aktien um den Fälligkeitstag der Kapitalerträge ist im Gesetz durch den Deutschen Bundestag ein § 36a InVStG eingefügt worden, der Umgehungs- und Missbrauchstatbestände noch nachhaltiger verhindern soll.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner die aus der **Drucksache 320/1/16** ersichtliche EntschlieÙung anzunehmen.

TOP 5:

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts

Drucksache: 344/16

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer deshalb insgesamt für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die geltenden Regelungen weiter anwendbar.

Ziel des Gesetzes ist die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens. Es soll die Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und die Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft, insbesondere im Hinblick auf einen breiten Mittelstand mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, erreicht werden.

Im Gesetz wird die Grundstruktur der §§ 13a, 13b ErbStG beibehalten, soweit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts kein Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen bei den Lohnsummenregelungen erfolgen, eine Verschonungsbedarfsprüfung und ein Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen und eine Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen nach dem Hauptzweckansatz sollen eingeführt werden.

Der Bundesrat hat am 25.09.2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf an einigen Stellen verändert und dabei weitere Erleichterungen für Familienunternehmen beschlossen:

- Nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 erfolgt abweichend vom Regierungsentwurf die Freistellung von der Einhaltung der Mindestlohnsumme bei Betrieben mit mehr als 5 statt vorher 3 Beschäftigten.
- Die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene erhöhte Prüfschwelle von 52 Mio. Euro wird durch eine besondere Steuerbefreiung ersetzt, wenn gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Ausschüttungs- und Entnahmerestriktionen, Verfügungsbeschränkungen und Abfindungsregeln bestehen.
- Der Bundestag hat durch die Einführung von Artikel 2 - neu - (Änderung des Bewertungsgesetzes) den Basiszinssatz auf einen Korridor zwischen 3,5 % und 5,5 % geändert.
- Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Bei Redaktionsschluss lagen die Empfehlungen des federführenden **Finanzausschusses** und des **Wirtschaftsausschusses** noch nicht vor.

TOP 6:

Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Drucksache: 345/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus zu optimieren. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden: das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz, das Bundespolizeigesetz, das VIS-Zugangsgesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Vereinsgesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, das Strafgesetzbuch und das Telekommunikationsgesetz.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- die Rechtsgrundlage für die Einrichtung gemeinsamer Dateien des Bundesamts für Verfassungsschutz und ausländischer Nachrichtendienste zu schaffen. Dabei sollen die Nachrichtendienste der Staaten, die weder EU- noch NATO-Mitglied sind, auf die Dateien nur zugreifen können, wenn es zur Aufklärung besonders gefährlicher Bestrebungen und Tätigkeiten, die auf die Begehung schwerwiegender Straftaten gerichtet sind, erforderlich ist;
- eine Rechtsgrundlage für die Teilnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz an gemeinsamen Dateien, die von ausländischen Nachrichtendiensten errichtet worden sind, zu schaffen;
- projektbezogene, gemeinsame Dateien der Nachrichtendienste und Polizeien für Analysen künftig bis zu fünf Jahre zur Verfügung zu stellen;
- die Ermittlungsbefugnisse der Bundespolizei zu erweitern: Verdeckte Ermittler sollen bereits zur Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen können und nicht erst im Rahmen der Strafverfolgung;
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot umfassend unter Strafe zu stellen, indem jegliche Unterstützungshandlung erfasst wird;
- verurteilte Unterstützer einer terroristischen Vereinigung künftig unter Führungsaufsicht stellen zu können;
- Provider und Händler zu verpflichten, auch von Prepaid-Nutzern von Mobilgeräten stets ein gültiges Identitätsdokument mit vollständiger Adresse

zu verlangen und deren Daten zu speichern;

- zur Klärung von Reisebewegungen, die der Terrorismusfinanzierung dienen, eine Abfrage der Schengenvisa-Datenbank zu ermöglichen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 295/16 (Beschluss)) und unter anderem empfohlen,

- dem Bestimmtheitsgebot in der Ermächtigungsgrundlage zur Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten in § 22b Absatz 1 BVerfSchG Rechnung zu tragen, indem die dort genannte Zweckbestimmung spezifiziert wird;
- als Voraussetzung für die Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 22b Absatz 1 BVerfSchG-E zu fordern, dass involvierte Staaten die Gewähr dafür bieten, dass übermittelte Daten weder zu politischer Verfolgung noch zu erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden;
- den Landesämtern für Verfassungsschutz vollen lesenden Zugriff auf die mit den ausländischen Nachrichtendiensten errichteten Dateien zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 180. Sitzung am 24. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8917) mit Maßgaben angenommen. Unter anderem soll im Einzelfall nach § 11 Absatz 1 BVerfSchG künftig die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten von Minderjährigen bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres möglich sein, sofern die Speicherung in Aktenform erfolgt. Das Mindestalter für die elektronische Speicherung von Daten von Minderjährigen in Dateien ist vom 16. auf das 14. Lebensjahr herabgesenkt worden. Ferner ist die in § 150 TKG vorgesehene Übergangsfrist für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Umsetzung der Neuregelungen im Telekommunikationsgesetz von 18 Monaten auf zwölf Monate verkürzt worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Drucksache: 346/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Artikelgesetz wird der Schutz von Kulturgut in Deutschland neu geregelt, indem mehrere Einzelgesetze zu einem neuen Kulturgutschutzgesetz zusammengefasst werden. Ferner sollen die EU-Richtlinie 2014/60/EU umgesetzt und die Integration des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut in deutsches Recht optimiert werden.

Inhaltliche Kernpunkte der Neuregelungen sind:

- Einführung einer Legaldefinition für nationales Kulturgut,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überführung des Gesamtverzeichnisses national wertvollen Kultur- und Archivgutes in das Internetportal www.kulturgutschutz-deutschland.de,
- Schaffung einer Ein- und Ausfuhrkontrolle für Kulturgut sowie
- Errichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene als Ansprechpartner für andere EU-Mitgliedsstaaten.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat im November 2015 den Gesetzentwurf zugeleitet. Dieser hatte in seinem ersten Durchgang hierzu umfangreich Stellung genommen (BR-Drucksache 538/15 (Beschluss)).

So bezweifelte er die Angaben der Bundesregierung zu dem mit der Novelle verbundenen höheren Verwaltungsaufwand und bat um Nachverhandlungen zu der Verteilung der daraus resultierenden Kosten zwischen Bund und Ländern.

Er sprach sich dagegen aus, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien einer Zusicherung der Landesbehörden, bei Einfuhr von Kulturgut auf eine Eintragung in das nationale Verzeichnis zu verzichten, zustimmen müsse. Dies sei allein Sache der Länder.

Er hielt die Befugnis des Sachverständigenausschusses, abschließend über die Eintragung national wertvollen Kulturgutes in das Verzeichnis zu entscheiden, für nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar und fordert, diese Kompetenz bei den obersten Landesbehörden anzusiedeln.

Nicht zuletzt bezweifelte der Bundesrat, dass die Ermächtigungsnormen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch "das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung" vereinbar mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes seien, da die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) kein Ministeramt innehat.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 23. Juni 2016 beschlossen. Hierbei hat er einige Forderungen des Bundesrates aufgegriffen.

Unter anderem können die Länder nun ohne Zustimmung des Bundes zusichern, dass bei Einfuhr von Kulturgut auf eine Eintragung in das Kulturgutverzeichnis verzichtet wird. Auch dem Vorschlag, dass die oberste Landesbehörde anstelle des Sachverständigenausschusses die abschließende Entscheidung über eine Eintragung in das Kulturgutverzeichnis treffen können muss, wurde gefolgt. Zwei Ermächtigungen der BKM zum Erlass von Rechtsverordnungen wurden gestrichen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Die Ausschussberatungen waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

TOP 8:

Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 321/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die in § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) geregelte Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert Aussagen über das Umweltgefährdungspotenzial dieser Anlagen, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Es hat sich gezeigt, dass die Erhebung mit ihrem fünfjährigen Erhebungsturnus und dem beschränkten Erhebungsinhalt nicht die zur sorgfältigen Bewertung des von diesen Anlagen ausgehenden Gefährdungspotenzials erforderlichen Daten bereitstellen kann. Bislang fehlen umfassende und aktuelle statistische Bezugswerte. Deshalb soll die Erhebung beginnend mit dem Berichtsjahr 2018 jährlich und auf der Grundlage vorhandener Daten aus den Sachverständigenprüfungen erfolgen. Die zentrale Durchführung durch das Statistische Bundesamt soll die Länder dabei entlasten.

Darüber hinaus sind durch Änderungen im Recht der Europäischen Union sowie im internationalen statistischen Begriffssystem zur Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben (Classification of Environmental Protection Activities and Expenditures - CEPA 2000) Anpassungen statistischer Rechtsvorschriften des Bundes notwendig geworden, die überwiegend redaktioneller Art sind.

Im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) ergeben sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Baugrundstücken auf Grund fehlender Anzeichenmerkmale.

Des Weiteren lösen insbesondere die Merkmale zur Verwendung von Energie in Neubauten, die seit 2012 auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes zu erheben sind, in der Erhebungspraxis eine hohe Zahl an Rückfragen aus. Dies generiert bei den Statistischen Ämtern der Länder sowie den auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und Bauherren einen hohen Aufwand, weil die in § 4 HBauStatG aufgeführten Hilfsmerkmale lediglich Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erlauben, je-

doch nicht bei den oftmals tatsächlich sachkundigen Bauvorlageberechtigten, die nicht der Auskunftspflicht unterliegen.

Daher sollen die Hilfsmerkmale zur eindeutigen räumlichen Zuordnung von Baugrundstücken um die Anschrift und um freiwillige Angaben der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ergänzt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 124/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/8734 - in geänderter Fassung angenommen, wobei die Anregung des Bundesrates, eine Präzisierung in § 16 Absatz 3 UStatG aufzunehmen, vom Deutschen Bundestag übernommen wurde.

Über diese Regelungen hinaus wurden in das Gesetz Änderungen in Bezug auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgenommen.

Die Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz zielen darauf ab, EU-Vorgaben umzusetzen. So soll in § 37a Absatz 5 BImSchG explizit aufgeführt werden, dass neben Biokraftstoffen auch andere Kraftstoffe sowie sogenannte Upstream-Emissionsminderungen zur Erfüllung der Treibhausgasquote für Kraftstoffe angerechnet werden können. Als anrechenbare Kraftstoffe sollen demnach "erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs" gelten, etwa Wasserstoff und Methan, wenn diese per Elektrolyse gewonnen werden, bei der erneuerbarer Strom nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird.

Mit der Ergänzung im Wasserhaushaltsgesetz wird nunmehr ausdrücklich im neuen Absatz 5 des § 6a WHG klargestellt, dass weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern unberührt bleiben. Dies setzt die Protokollerklärung der Bundesregierung in der 943. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2016 (vgl. Stenografische Niederschrift der 943. Sitzung des Bundesrates vom 18. März 2016, S. 140 B) um. Darin hatte die Bundesregierung angekündigt, zur Ausräumung etwaiger Unsicherheiten kurzfristig eine entsprechende Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes einzubringen, um ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten mit dem genannten Gesetz zu erreichen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 9:

Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung

Drucksache: 347/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass das sogenannte Nationale Begleitgremium für die Endlagersuche früher als bisher geplant seine Arbeit aufnehmen kann. Es sieht vor, das Begleitgremium bereits "unmittelbar nach Abgabe des Kommissionsberichts" der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Endlager-Kommission) einzusetzen und nicht, wie bisher im Standortauswahlgesetz festgelegt, erst nach der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes. Die Evaluierung des Gesetzes soll durch den Bundestag auf Grundlage des Kommissions-Berichtes erfolgen. Die Endlager-Kommission hat bis Ende Juni Zeit, ihren Bericht vorzulegen.

Die Notwendigkeit der Änderung wird damit begründet, dass zwischen Abgabe des Berichts und dem Inkrafttreten des dann evaluierten Standortauswahlgesetzes eine "Beteiligungs-Lücke" zu entstehen drohe, für die es einer "Brücke" bedürfe, die verhindern soll, dass der begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit abbricht.

Nach dem Gesetz soll als zentrale Aufgabe des Gremiums die "vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens" festgeschrieben werden, dazu gehöre insbesondere die "Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung". In der Brücken-Phase sollen dem Gremium neun Mitglieder angehören. Sechs Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie sollen vom Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags gewählt werden. Zudem sollen dem Gremium zwei Bürger sowie ein Vertreter der "jungen Generation" angehören. Die Amtszeit der Mitglieder ist auf drei Jahre festgelegt, jedes Mitglied kann insgesamt dreimal berufen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz, das von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 18/8704) in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BT-Drucksache 18/8913) in geänderter Fassung angenommen.

Mit den neu aufgenommenen Regelungen soll eine Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich vollzogen werden. Zukünftig soll der Bund zur Erfüllung der Pflicht aus § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen können, der als privatrechtliche Gesellschaft organisiert ist und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist.

Sämtliche der bisher vom Bundesamt für Strahlenschutz als Betreiber sowie der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb sowie der Stilllegung von Endlagern sollen künftig in der neuen Betreiberorganisation zusammengeführt und von dieser wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die derzeit dem Bundesamt für Strahlenschutz nach dem Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben als Vorhabenträger. Auf diese Weise sollen die bislang bestehenden Doppelzuständigkeiten und damit verbundene komplexe Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie Schnittstellenprobleme beseitigt werden.

Daneben wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur zentralen, vom Endlagerbetreiber unabhängigen atomrechtlichen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde. Es agiert künftig vollständig getrennt von der für die Errichtung und den Betrieb von Endlagern zuständigen Organisationseinheit.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse lagen zur Drucklegung noch nicht vor.

TOP 10:

Gesetz zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 322/16

Ziel des Gesetzes ist es, die Soldatenbeteiligung neuen Strukturen und Aufgaben der Streitkräfte anzupassen. Dazu soll das Soldatenbeteiligungsgesetz neu gefasst und das Bundespersonalvertretungsgesetz geändert werden. Im Rahmen der Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber sollen die Einflussmöglichkeiten der soldatischen Interessenvertretungen gestärkt werden. Es sollen Abgrenzungsfragen der bei den Streitkräften vorhandenen zweigleisigen Interessenwahrnehmung durch Vertrauenspersonen und durch Personalräte geklärt werden.

Die Stellung der Vertrauensperson soll insbesondere durch eine Erweiterung der Beteiligungstatbestände gestärkt werden. Die in der Übergangsphase der Neuausrichtung der Bundeswehr eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse sollen gesetzlich verankert werden. Die Regelungen zur Beteiligung in Auslandseinsätzen sollen inhaltlich überarbeitet werden.

Durch eine Änderung im Bundespersonalvertretungsgesetz sollen BND-spezifische Sonderregelungen abgeschafft werden.

Künftig soll die Einrichtung eines Gesamtpersonalrats ermöglicht sowie die Beteiligungsmöglichkeiten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgeweitet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vergleiche BR-Drucksache 125/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Verteidigungsausschusses in geänderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

Drucksache: 348/16

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Umweltschadens-, Bundesberg- und Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013, mit der europarechtlich einheitliche Standards für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich festgelegt werden sollen.

Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist es, das Auftreten schwerer Unfälle im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu verhindern und die Folgen solcher Unfälle zu begrenzen.

Durch die Richtlinie 2013/30/EU sollen der Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung erhöht, die Gefahr möglicher Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Europäischen Union verringert und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls verbessert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat das von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Gesetz am 23. Juni 2016 unverändert angenommen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 der Fristverkürzungsbitte zugestimmt.

TOP 12:

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Drucksache: 349/16

I. Zum Inhalt

Die Energiewende hat den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich beschleunigt. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auf der Verbraucherseite finden ebenfalls erhebliche Veränderungen statt: Einst passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu "Prosumern", die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme. Hierbei kommt intelligenten Messsystemen eine wichtige Rolle zu. Sie sind zudem auch ein Instrument für mehr Energieeffizienz.

Verbraucherorientierte Zwecke waren es, die die Kommission dazu veranlasst haben, im Anhang der dritten Binnenmarkttrichtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Um der Gefahr zu entgehen, dass ein solcher "Rollout" mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen könnte, wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen "80-Prozent-Ansatz" einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen lassen, die die Grundlage des nunmehr vorgelegten Gesetzes ist. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass es keinen Rollout "um jeden Preis" geben darf. Erforderlich ist es, einen sachlich ausgewogenen, das heißt individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürfen auch Messstellenbetreiber beziehungsweise Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich unverhältnismäßigen Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

Bei dem vorgelegten Gesetz handelt sich um ein Artikelgesetz. Kernstück und zentrales Element ist Artikel 1 mit dem Erlass des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die übrigen Artikel betreffen Folgeregelungen, die Änderungen z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der Gasnetzzugangsverordnung etc. erforderlich machen.

Mit dem Gesetz sollen unter anderem die technischen Mindestanforderungen für Datensicherheit und Schutzprofile gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik festgeschrieben werden. Auch die Kommunikation von Daten und der Zugriff auf diese sollen geregelt werden. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt sind Regelungen zum sogenannten Smart-Meter-Rollout, dem Einsatz von intelligenten Zählern und Messsystemen in Deutschland.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen (BR-Drucksache 543/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das Gesetz mit einigen Maßgaben, im Übrigen jedoch unverändert angenommen.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 der Fristverkürzungsbitte zugestimmt.

TOP 13:

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Drucksache: 323/16

Das Abkommen vom 22. April 1966 soll durch das Abkommen vom 17. Dezember 2015 ersetzt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Insbesondere sind die Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen im derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen höher, als mit vielen anderen Industriestaaten vereinbart, und sollen entsprechend verändert werden. Darüber hinaus soll die Anpassung an die zwischenzeitlich weiterentwickelte steuerliche Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs, der Beitreibungshilfe und der Streitbeilegung erfolgen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 9. Juni 2016 ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 14:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Drucksache: 324/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem am 29. Juni 2015 unterzeichneten Abkommen wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo die Zusammenarbeit in Strafsachen vereinbart, um der zunehmenden grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Das Abkommen umfasst Regelungen zur Auslieferung, Rechtshilfe und Vollstreckungshilfe. Es stellt die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit beider Staaten auf eine vertragliche Grundlage, enthält die rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit und soll diese Zusammenarbeit erleichtern und vereinfachen. Das Ziel des Gesetzes ist es, die innerstaatliche Anwendbarkeit dieses Abkommens durch die parlamentarische Zustimmung herbeizuführen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 128/16), gegen den der Bundesrat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen erhoben hat, vgl. BR-Drucksache 128/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8642) unverändert gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über den Luftverkehr

Drucksache: 325/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda haben am 24. September 2014 in Kigali ein völkerrechtliches Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr (1. - 4. Freiheit der Luft) gewährt. Darüber hinausgehende Verkehrsrechte bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung.

Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Gesetz stellt den internationalen Fluglinienverkehr zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte - ohne Vertragsbasis - auch langfristigen Planungen Rechnung trägt und einer formalisierten Beendigung unterliegt.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden.

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen einer völkervertraglichen Bindung geschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 16:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - Digitaler Hausfriedensbruch
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 338/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es für die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen. Durch Einfügung eines neuen § 202e in das Strafgesetzbuch (StGB) soll die unbefugte Benutzung informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) unter Strafe gestellt werden.

IT-Systeme seien mindestens so schutzwürdig wie das Hausrecht sowie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Die von unbefugt genutzten informationstechnischen Systemen für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr sei hoch. In letzter Zeit häuften sich beispielsweise Angriffe auf Internetseiten, die zu deren vorübergehender Unerreichbarkeit führten. Es fanden gezielte Cyberangriffe auf mit dem Internet verbundene Kritische Infrastrukturen (große Industrieanlagen, Elektrizitätswerke, Staudämme, Anlagen der Wasserversorgung, Telekommunikationsanlagen) statt, die diese beschädigen, stören oder unbrauchbar machen sollen. Einige Begebenheiten zeigten, dass auch Terroristen dieses Mittel einsetzen.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen beabsichtigt:

Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr soll zukünftig derjenige bestraft werden, der unbefugt sich oder einem Dritten den Zugang zu einem informationstechnischen System verschafft, ein solches System in Gebrauch nimmt oder in diesem System einen Datenverarbeitungsvorgang oder informationstechnischen Ablauf beeinflusst oder in Gang setzt, sofern diese Tat geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.

Wird eine entsprechende Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht Dritte zu schädigen oder sich oder einen Dritten zu bereichern begangen, soll diese Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dies sind beispielsweise Fälle, wenn Täter gewerbsmäßig oder bandenmäßig zur fortgesetzten Begehung dieser Straftaten verbunden sind, eine besonders große Anzahl informationstechnischer Systeme, Datenverarbeitungsvorgänge oder informationstechnischer Abläufe betroffen sind oder der Täter beabsichtigt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, eine gemeingefährliche Straftat oder eine besonders schwere Straftat gegen die Umwelt nach § 330 StGB herbeizuführen oder zu ermöglichen.

Auch der Versuch ist strafbar.

Das Merkmal der Unbefugtheit soll klarstellen, dass eine Strafbarkeit bei wirksamer Einwilligung ausgeschlossen ist.

Weitere Regelungen definieren die Begriffe "informationstechnisches System" und "kritische Infrastruktur" im Sinne dieser Vorschriften.

Durch eine Änderung der Strafprozessordnung sollen die Vergehen des digitalen Hausfriedensbruches, die die Allgemeinheit so wenig berühren, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 202e Absatz 1 und 2 StGB-E), in Durchbrechung des Officialprinzips ausnahmsweise als Privatklagedelikt ausgestaltet werden. Dies soll einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden durch Bagatellfälle vorbeugen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und ihn anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität
- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen -

Drucksache: 340/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezweckt zum einen Änderungen im Wohnungseigentumsrecht, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen. Zum anderen verfolgt er das Ziel, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht zu erleichtern.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder erfordere der fortschreitende demographische Wandel die Förderung altersgerechten Wohnens. Die gegenwärtigen Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) würden im Hinblick auf die Ermöglichung behinderten- und altersgerechten Wohnens teilweise hinderlich wirken, wenn bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum erforderlich seien, um einen behinderten- und altersgerechten Zugang zu den Wohnungen zu ermöglichen. Während im Mietrecht der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen könne, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich seien, wie zum Beispiel für den Einbau einer Rollstuhlrampe oder eines Treppenlifts, fehle für den Wohnungseigentümer eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Wohnungseigentümer könnten deshalb Schwierigkeiten haben, bauliche Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Wohnanlage erforderlich seien, durchzusetzen.

Darüber hinaus bedürfe es nach der gegenwärtigen Rechtslage für Maßnahmen, die andere Wohnungseigentümer erheblich beeinträchtigten und die das äußere Erscheinungsbild einer Wohnanlage verändern würden, wie dies zum Beispiel beim Anbau eines Außenaufzugs regelmäßig der Fall sein dürfte, der Zustimmung aller erheblich beeinträchtigten Miteigentümer. Damit könne jeder einzelne Eigentümer eine entsprechende bauliche Maßnahme, die ihn nicht nur

unerheblich beeinträchtigen würde, durch sein Votum verhindern, möglicherweise auch dann, wenn diese die einzige Möglichkeit darstelle, Barrierefreiheit zu schaffen und damit einen Verbleib im gewohnten Umfeld zu ermöglichen.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich seien, solle die erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert.

Daneben soll die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, durchzuführen, obwohl ihr nicht alle Miteigentümer, die nicht nur unerheblich betroffen sind, zugestimmt haben.

Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich seien und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Um das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zuzulassen, zu erfüllen, bedürfe es, wie die Erfahrungen anderer Länder wie Norwegen oder den Niederlanden zeigen würden, vor allem einer gut ausgebauten Ladeinfrastruktur. Dabei müsse der Ausbau der Ladeinfrastruktur nicht nur im öffentlichen Raum erfolgen, sondern seien zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten auszustatten. Die gegenwärtige Rechtslage im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht sei insoweit unbefriedigend. Um sich eine Lademöglichkeit zu verschaffen, müsse derjenige, dem der Stellplatz zugewiesen sei, regelmäßig auf Teile des Gemeinschaftseigentums baulich einwirken. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige bauliche Maßnahme eines Wohnungseigentümers seien nach dem Wohnungseigentumsrecht nicht eindeutig und würden in der Folge den Einbau von Ladestellen für Elektrofahrzeuge von Wohnungseigentümern an ihrem privaten Kfz-Stellplatz erschweren. Auch im Mietrecht bestehe bislang keine Privilegierung des Einbaus von für die Elektromobilität erforderlichen Einrichtungen. Insbesondere gelte die Sonderregelung des § 554a BGB nur für Einrichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Daher seien hier die allgemeinen, nicht gesetzlich niedergelegten Grundsätze zur Vornahme von Maßnahmen an der Mietsache durch den Mieter (sogenannte Mietermodernisierung) anwendbar, so dass es dem Mieter regelmäßig nicht gelinge, sich im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung durchzusetzen.

Zur Förderung der Elektromobilität soll in das WEG eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer dann entbehrlich sein soll, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge notwendig sei. Im Mietrecht soll mit dem Gesetzentwurf eine dem § 554a BGB entsprechende Regelung für bauliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität eingeführt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 18:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzsituation der Hochschulkliniken in Deutschland

- Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 312/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich bis Anfang Oktober 2016 für finanzielle Verbesserungen der Hochschulkliniken und Maximalversorger einzusetzen. Sofern bis dahin keine konkreten Verbesserungen erkennbar seien, solle die Bundesregierung die einschlägigen Regelungen im Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung zeitnah nachbessern und gegebenenfalls einen Fallpauschalenzuschlag zusätzlich und außerhalb der festgelegten Budgets sowie außerhalb des Landesbasisfallwertes für die Hochschulkliniken und Maximalversorger einführen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die wirtschaftliche Lage der Hochschulkliniken sei weiter angespannt. Das jährliche Defizit der Hochschulkliniken habe in den Jahren 2012 bis 2014 im deutlich dreistelligen Millionenbereich gelegen.

Der aktuelle zweite Extremkostenbericht des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus vom 16. März 2016 belege, dass die Hochschulkliniken - wie auch andere Maximalversorger in Deutschland - bei Extremkostenfällen deutlich unterfinanziert seien. Hochgerechnet auf alle Hochschulkliniken in Deutschland betrage das Defizit knapp 100 Millionen Euro. Ursache sei der im Vergleich zu anderen Krankenhäusern überproportionale Anteil von besonders aufwendigen und teuren Behandlungen in Hochschulkliniken und anderen Maximalversorgern und der dafür erforderliche Vorhalteaufwand für die ständige Betriebsbereitschaft und die umfassende medizinische Infrastruktur.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe klarstellender Ergänzungen, die den Kern der Vorlage nicht berühren, zu fassen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die Entschließung nicht zu fassen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 312/1/16** zu entnehmen.

TOP 19:

EntschlieÙung des Bundesrates "Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren"**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 341/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Das antragstellende Land zielt mit der vorgeschlagenen EntschlieÙung darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung und der Wahrheitserforschung gesetzlich zu regeln, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen.

Bislang sähen weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Verfahrensordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten spezifische Regelungen vor, ob Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht in Gerichtsverhandlungen verdecken dürften und wie in entsprechenden Fällen zu verfahren sei. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte es nach Meinung des antragstellenden Landes eine ausdrückliche Regelung hierzu geben. Das in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Rechtsstaatsprinzip gebiete den Gerichten, den wahren Sachverhalt bestmöglich aufzuklären. Ein ganz oder teilweise verdecktes Gesicht stehe dem jedoch entgegen. Ein etwaiger Eingriff in die von Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte Religionsfreiheit wäre - so das antragstellende Land - jedenfalls durch das Rechtsstaatsprinzip gerechtfertigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 947. Sitzung des Bundesrates aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 294/16

Zur Kernfunktion der Arbeitnehmerüberlassung gehört, dass sie vorübergehend erfolgt. Der dauerhafte Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern kann hingegen zu der Verdrängung von Stammarbeiterinnen und -arbeitern im Einsatzbetrieb führen. Dem soll künftig gesetzlich entgegengewirkt werden. Hierzu wird eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten eingeführt, die bestehende Regelungen aus der betrieblichen Praxis aufgreift. Um die notwendige Flexibilität zu erhalten, kann von der Überlassungshöchstdauer durch Tarifvertrag der Einsatzbranche oder durch eine auf Grund eines Tarifvertrages geschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen werden.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammbeschäftigten gleichgestellt werden (Equal Pay). Längere Abweichungen sollen künftig nur möglich sein, wenn durch (Branchen-)Zuschlagstarifverträge sichergestellt wird, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter stufenweise an ein Arbeitsentgelt herangeführt werden, das von den Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt wird.

Nicht zu den Kernfunktionen der Arbeitnehmerüberlassung gehört es, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter als Streikbrecher einzusetzen. Dies soll künftig verhindert werden.

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen und den für die Unternehmensmitbestimmung geltenden Schwellenwerten auch beim Entleiher zu berücksichtigen sind, soweit dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht.

Missbräuchliche Gestaltungen des Fremdpersonaleinsatzes sollen verhindert und die Rechtsicherheit bei Nutzung von Werkverträgen erhöht werden. Deshalb wird die von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzung von abhängiger zu selbstständiger Tätigkeit gesetzlich niedergelegt.

Außerdem wird klargestellt, dass der Weiterverleih von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern verboten ist. Wenn bei einem derartigen Fremdpersonaleinsatz weitere Unternehmen ohne arbeitsvertragliche Beziehung zum Leiharbeiter zwischengeschaltet werden und die Überlassungshöchstdauer überschritten ist, keine Verleiherlaubnis besteht oder eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, soll das Arbeitsverhältnis des Leiharbeiters zum Einsatzarbeitgeber fingiert werden, bei dem die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

Im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wird der Inhalt des bereits bestehenden Informationsrechts des Betriebsrats über den Einsatz von Personen, die nicht im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber des Betriebs stehen, gesetzlich klargestellt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus **BR-Drucksache 294/1/16** ersichtlich.

TOP 21:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

Drucksache: 275/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen einzelne Vorschriften des Seefischereigesetzes an novelliertes EU-Recht angepasst werden. Zugleich sollen innerstaatliche Zuständigkeiten geändert werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, die seewärtige Fischereiaufsicht ganz und teilweise auf den Zoll oder die Bundespolizei zu übertragen. Außerdem soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung künftig für sogenannte Ad-hoc-Schließungen von Fischereien zuständig sein.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll darauf hingewiesen werden, dass die Überwachung der Seefischerei im Küstenmeer im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich den Ländern obliegt und demzufolge vor einer Übertragung der Fischereiaufsicht auf die Zollverwaltung oder die Bundespolizei das jeweils betroffene Land beteiligt werden soll.

Außerdem soll der Bundesrat bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu schaffen, die es den mit der Verwaltung von Zuwendungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds betrauten Behörden des Bundes und der Länder erlaubt, ebenfalls Einsicht in die nationale Verstoßdatei zu nehmen. Derzeit ist dies lediglich den für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren und zur Punktefestsetzung nach § 13 Seefischereigesetz gestattet.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 275/1/16** ersichtlich.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 276/16

Mit dem Gesetzentwurf sollen der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Daraus folgt, dass das Sondervermögen, welches zu diesem Zweck geschaffen worden ist, zwei Jahre später aufgelöst werden soll. Hintergrund dieser Maßnahme ist unter anderem, dass von kommunaler Seite aber auch von Länderseite darauf hingewiesen wurde, dass es angesichts der aktuellen Herausforderungen durch die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen schwierig sein dürfte, den Zeitrahmen des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes einzuhalten.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des endgültigen und bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2018 würde anderenfalls ein mehrjähriger Übergangszeitraum enden. Damit hätten Regelungen im Gemeindefinanzreformgesetz, die nur diesen Übergangszeitraum betreffen, keinen Regelungsgehalt mehr.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Drucksache: 277/16

Der Anteil der Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr soll weiter gesteigert werden. Zur Unterstützung der vorgesehenen außersteuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität sollen weitere steuerliche Anreize im Kraftfahrzeugsteuer- und Einkommensteuergesetz geschaffen werden.

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz soll die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt werden. Darüber hinaus soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektroumrüstungen ausgeweitet werden.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes sollen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit werden. Darüber hinaus werden geldwerte Vorteile aus der Übereignung der Ladevorrichtung und entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer besteuert.

Durch die im Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Steuererleichterungen kommt es in 2020 zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 20 Mio. Euro, die hauptsächlich von den Ländern und Gemeinden getragen werden müssen.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind der **Drucksache 277/1/16** zu entnehmen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Drucksache: 278/16

Mit dem Gesetzentwurf soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Dazu soll die Kindergeldbearbeitung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder alternativ auf das Bundesverwaltungsamt übergehen. Bei Ländern und Kommunen sollen öffentliche Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen können der **Drucksache 278/1/16 (neu)** entnommen werden.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze

Drucksache: 279/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das bis Ende 2016 geltende Mikrozensusgesetz 2005 weiterentwickelt und ab 2017 unbefristet fortgeführt werden. Ziel ist es, auch weiterhin statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitzustellen sowie Datenlieferpflichten, die aus EU-rechtlichen Vorgaben resultieren, zu erfüllen.

Der Mikrozensus wird seit 1957 jährlich auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durchgeführt, um Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen des Bundes und der Länder umfassende, aktuelle und zuverlässige Daten zu liefern. Die aktuellen Erhebungen erfolgen auf Basis einer Grundstichprobe von 1 Prozent der Bevölkerung. In der Bundesrepublik Deutschland nehmen ca. 380 000 Haushalte mit etwa 820 000 Personen an der Erhebung teil.

Die bisherige Konzeption des Mikrozensus hat sich in ihren grundlegenden inhaltlichen, stichprobenmethodischen und organisatorischen Komponenten bewährt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundelemente des Mikrozensus sowie die Ergänzung weiterer Erhebungsmerkmale - wie die Gemeinschaftsstatistiken der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und zur Informationsgesellschaft - vor.

Gegenstand der Erhebungen sollen künftig sein:

- ein Kernprogramm - unter anderem mit Angaben zur Wohnung, zum Haushalts- und Familienzusammenhang, zu demographischen Angaben, zur Staatsangehörigkeit, zum Migrationshintergrund, zum Lebensunterhalt und Einkommen, zum Bildungsabschluss und zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie ab dem Jahr 2018 zum Internetzugang und zur Internetnutzung;
- spezifiziert zu erhebende Daten in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung:
 - jährlich zur Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und -suche sowie Weiterbildung,

- ab dem Jahr 2017 im Vier-Jahres-Abstand zu den Angaben Schichtarbeit, Gesundheitszustand und Behinderung,
- ab 2019 im Vier-Jahres-Abstand zum Krankenversicherungsschutz und zu anderen Eigenschaften der Haupttätigkeit,
- ab 2020 im Vier-Jahres-Abstand Angaben zur Pendlereigenschaft;
- jährliche Angaben zum Einkommen und zu den Lebensbedingungen ab 2020;
- jährliche Angaben in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien ab 2021.

Anders als in der Vergangenheit soll in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr der vollständige Merkmalskatalog erhoben werden. Hier soll sich die Erhebung auf Basisdaten zur Abgrenzung des Wohnstatuts in der Gemeinschaftsunterkunft, zur Demographie, Staatsangehörigkeit und zum Hauptstatus beschränken.

Darüber hinaus sind Folgeänderungen im Informationsgesellschaftsstatistikgesetz und redaktionelle Änderungen im Hochschulstatistikgesetz vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird empfohlen, bestehende Haushaltsstatistiken in eine gemeinsame Erhebung zu integrieren, um auf vermeidbaren Mehraufwand für das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zu verzichten und die Kohärenz der Statistikergebnisse zu optimieren.

Ferner wird empfohlen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 MZG-E und § 8 Absatz 1 MZG-E dergestalt zu ändern, dass nicht konkrete Einkommensbeträge, sondern lediglich Einkommens- oder Einkunftsclassen erhoben werden. Daten zur Behinderteneigenschaft nach § 7 MZG-E sollen künftig jährlich und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – im Vier-Jahres-Abstand erhoben werden. Weiteres zu erhebendes Datum bei Gemeinschaftsunterkünften nach § 11 MZG soll künftig der Name der Gemeinschaftsunterkunft sein.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 279/1/16 verwiesen.

TOP 26a:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 282/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1; im Folgenden: Übereinkommen) und am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) unterzeichnet.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen. Das Gesetz enthält daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Sofern infolge des Übereinkommens Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich sind, sind diese Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfes (vgl. BR-Drucksache 280/16).

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt. Das Einheitliche Patentgericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

Ziel des Protokolls ist es, die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bereits an dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sicherzustellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und **der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 26b:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform

Drucksache: 280/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89).

Das Übereinkommen dient der Errichtung einer neuen europäischen Patentgerichtsbarkeit. Die Voraussetzungen für die Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sollen durch ein gesondertes Vertragsgesetz geschaffen werden (vgl. BR-Drucksache 282/16).

Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 schaffen ein neues Schutzrecht in Form des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung. Mit dieser europäischen Patentreform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, soll von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Zur Anpassung des deutschen Rechts an diese Rechtsakte wird das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) ergänzt. Hierdurch werden einzelne bestehende Regelungen für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die

Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens weiterhin zuständig sind. Es wird außerdem festgelegt, in welchen Fällen der Schutz einer Erfindung durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung beansprucht werden kann. Außerdem wird eine neue zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift geschaffen, damit Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ohne Schwierigkeiten im Inland vollstreckt werden können. Die Justizbeitreibungsordnung wird für die Beitreibung bestimmter Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts für entsprechend anwendbar erklärt. Parallel hierzu werden die Aufgaben des Bundesamts für Justiz erweitert. Durch eine weitere Ergänzung des IntPatÜbkG wird bestimmt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind. Darüber hinaus wird das Patentgesetz angepasst, indem die Angaben, welche in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register einzutragen sind, um solche in Bezug auf das neue Schutzrecht des europäischen Patents mit einheitlicher Schutzwirkung ergänzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 281/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bisher erhebt der Bund die LKW-Maut auf rund 12 800 km Bundesautobahnen sowie auf rund 2 300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen. Der Großteil der circa 40 000 km Bundesstraßen ist jedoch nicht mautpflichtig. Um die Finanzierung der Bundesfernstraßen zu verbessern und damit eine moderne, sichere und leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur in Deutschland zu gewährleisten, soll nach Auffassung der Bundesregierung die Nutzerfinanzierung vorangetrieben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die rechtliche Grundlage für die Erhebung der LKW-Maut auf allen Bundesstraßen. Er folgt einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. Juli 2016 im Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes zu beschließen, um ab Mitte 2018 die LKW-Maut auf alle Bundesstraßen auszuweiten.

Mit der Vorlage soll die bereits bestehende LKW-Maut auf alle noch nicht mautpflichtigen Bundesstraßen ausgeweitet werden. Ziel ist es, der Belastung der Verkehrsinfrastruktur auf Bundesstraßen mit Hilfe der Nutzerfinanzierung entgegenzuwirken und die Verkehrsinfrastruktur selbst zu verbessern.

Darüber hinaus plant das BMVI, bis spätestens Ende 2017 die Maut auch auf kleine Lkw von 3,5 bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und auf Fernbusse auszuweiten sowie die Einbeziehung von Lärmkosten zu prüfen.

Die jährlichen Mehreinnahmen ab 2018 werden auf bis zu 2 Milliarden Euro geschätzt. Das Bundesamt für Güterverkehr geht geschätzt von einmaligen Kosten (inklusive Ausstattung des Mautkontrolldienstes) in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro aus. Die jährlichen Kosten (inklusive Personal- und Betriebskosten) werden auf rund 28,7 Millionen Euro geschätzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz** begrüßen den Gesetzentwurf als weiteren Schritt zur Umsetzung von Vorschlägen der Länder hin zu einer nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung.

Des Weiteren schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, die Bundesregierung zu bitten zu prüfen, ob auch eine bundeseinheitlich geregelte Bemaßung von nicht grundsätzlich mautpflichtigen Straßen zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit ermöglicht werden kann. Die Einbeziehung von Straßen im nachgeordneten Netz soll nur auf Antrag des jeweils zuständigen Baulastträgers erfolgen.

Darüber hinaus empfehlen der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz**, Fernbusse in die Mautpflicht einzubeziehen und damit an den Kosten für das nachgeordnete Straßennetz verursachergerecht zu beteiligen. Dagegen seien Verkehre mit Kraftomnibussen, die ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, von der Maut zu befreien, da diese zur Daseinsvorsorge gehören und zur Kostendeckung in der Regel von der öffentlichen Hand bezuschusst werden müssen. Eine weitere Belastung im Sinne des Gemeinwohls wäre daher kontraproduktiv.

Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält die vorgesehene Ausweitung angesichts der strukturellen Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur für unzureichend.

Von den Möglichkeiten zur Ausweitung der Mautpflicht auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht solle schneller Gebrauch gemacht werden.

Zudem sollen auch Lärmkosten bei der Festlegung der Mauthöhen berücksichtigt werden, um einen Anreiz für die Entwicklung, Beschaffung und Verwendung lärmarmen Fahrzeuge zu schaffen. Außerdem sollen Euro-IV Lkw mit Stickoxidminderungssystemen gefördert werden, indem diese nachgerüsteten Fahrzeuge in die Kategorie B aufgenommen werden.

Die Bundesregierung soll gebeten werden zu prüfen, ob auch eine bundeseinheitlich geregelte Bemaßung von nicht grundsätzlich mautpflichtigen Straßen zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen und infolge dessen zur Verringerung der dadurch entstehenden Luftbelastung ermöglicht werden kann.

Den Kommunen soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, Mauteinnahmen, die für die Nutzung von Ortsdurchfahrten entstehen, für den Schutz der Anwohner vor Lärm und Abgasen zu verwenden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt, landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h von der Mautpflicht auszunehmen. Es sei nicht verhältnismäßig, wenn derartige, oft nur gelegentliche, Fahrten mautpflichtig werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 281/1/16** ersichtlich.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

Drucksache: 283/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Ratifizierung zweier völkerrechtlicher Verträge zu schaffen, die auf Ebene des Europarats zur Bekämpfung der Korruption abgeschlossen wurden. Es handelt sich zum einen um das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (im Folgenden: Strafrechtsübereinkommen), das die Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 2016 unterzeichnet hat und das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Ergänzt wird dieses Übereinkommen durch ein Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 (im Folgenden: Zusatzprotokoll), das die Bundesrepublik Deutschland am selben Tag unterzeichnet hat und das am 1. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Ziel des Strafrechtsübereinkommens ist eine effektivere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Zu diesem Zweck soll die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verbessert werden, namentlich durch Etablierung entsprechender strafrechtlicher Mindeststandards in den Mitgliedstaaten des Europarats. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2015) an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht seien daher nicht erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Drucksache: 284/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (im Folgenden: Übereinkommen) zu schaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 2016 unterzeichnet worden ist. Der Gesetzentwurf sieht daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vor.

Handlungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus seien drängende und im internationalen Kontext stattfindende Kriminalitätsphänomene, die nicht nur die ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern auch die Grundlagen eines Gemeinwesens gefährden würden. Das Vorgängerübereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520), das in Deutschland seit dem 1. Januar 1999 in Kraft ist, decke nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten ab und genüge den Anforderungen an eine effektive Vermögensabschöpfung nicht. Insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der Terrorismusfinanzierung bedürfe es einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit weiterentwickelten Instrumenten. Die Mehrzahl der Staaten sei aber hierzu nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens in der Lage.

Dieses Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

Die in diesem Übereinkommen enthaltenen Vereinbarungen zur Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten werden weiterentwickelt: Anders als das Vorgängerübereinkommen umfasst das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 nicht nur Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Geld-

wäschestraftaten, sondern sieht darüber hinaus effektive Instrumente für eine grenzüberschreitende Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor. Durch das Übereinkommen soll sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen lassen.

Anpassungen im deutschen Recht infolge der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens seien nicht erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2015 - Einzelplan 20 -

Drucksache: 250/16

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2015 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 9. Mai 2016 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

TOP 31:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Digitalisierung der europäischen Industrie - Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen

COM(2016) 180 final

Drucksache: 196/16

Mit der Mitteilung wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der digitalen Technologien zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen in Europa ungeachtet der jeweiligen Branche, des Standortes und ihrer Größe die digitalen Innovationen in vollem Umfang nutzen können.

Die in der Mitteilung aufgeführten Maßnahmen sind Teil eines Pakets zur Modernisierung der Technologien des digitalen Binnenmarktes und der öffentlichen Dienste. Das Paket umfasst nach den Angaben der Kommission drei weitere Mitteilungen. In der vorliegenden Mitteilung wird erläutert, in welcher Beziehung die einzelnen Maßnahmen zueinander stehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den nächsten fünf Jahren rund 50 Milliarden Euro an öffentlichen und privaten Investitionen mobilisieren.

Im Einzelnen schlägt die Kommission Folgendes vor:

Einen Rahmen für die Koordinierung der Initiativen für die Digitalisierung der Industrie

Zusammen mit den Mitgliedstaaten soll ein Steuerungsrahmen ausgearbeitet werden, der die Koordinierung EU-weiter, nationaler und regionaler Initiativen erleichtern soll. Mithilfe des Steuerungsrahmens sollen auch alle Akteure und Ressourcen entlang der gesamten Wertschöpfungskette mobilisiert und ein kontinuierlicher EU-weiter Dialog gewährleistet werden.

Investitionen in öffentlich-private Partnerschaften der EU

Angestrebt wird, die Koordinierung der fragmentierten Anstrengungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation mit anderen zentralen Bereichen der digitalen Technologien zu erleichtern. Dazu soll die koordinierende Rolle der öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) im Rahmen von Horizont 2020 gestärkt werden.

Investitionen in "Digital Innovation Hubs" (DIH)

Die Kommission plant ein EU-weites Netz von Technologie-Exzellenzzentren - so genannte Digital Innovation Hubs - welches Unternehmen ermöglichen soll, digitale Innovationen im Vorfeld von Investitionen zu testen und sich beraten zu lassen. Es sollen 500 Millionen Euro aus dem Programm Horizont 2020 investiert werden, um Privatinvestitionen in digitale Innovationen zu mobilisieren. Zur Schaffung neuer beziehungsweise Stärkung vorhandener Kompetenzzentren als DIH und zur Förderung von deren Nutzung durch die Industrie sind auf regionaler und nationaler Ebene umfangreiche Investitionen von zirka fünf Milliarden Euro über fünf Jahre erforderlich. Zur Unterstützung sollen die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSD) genutzt werden.

Förderung großer Pilotprojekte zu digitalen Technologien

Die Kommission plant, in umfängliche Pilotprojekte und "Leuchtturm"-Initiativen zu investieren. Schwerpunkte sollen dabei auf dem Internet der Dinge, Datenplattformen, der vernetzten intelligenten Fabrik und dem vernetzten und automatisierten Fahren liegen. Konkrete Bereiche sind beispielsweise intelligente Städte, fahrerlose Autos und mobile Gesundheitsdienste. Insbesondere im Bereich Internet der Dinge strebt die Kommission eine Führungsrolle Europas an.

Anpassung beziehungsweise Präzisierung des Rechtsrahmens

In Bezug auf nicht personenbezogene Daten, die beispielsweise durch Sensoren und intelligente Geräte generiert werden, plant die Kommission eine "Initiative zum freien Datenfluss in der EU". Damit sollen Fragen zu Eigentumsrechten, der Interoperabilität, der Nutzung sowie des Zugangs zu Daten untersucht werden. Zudem sollen damit ungerechtfertigte Lokalisierungsauflagen in den nationalen Rechtsvorschriften beseitigt werden. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten wiederum wird auf die Datenschutz-Grundverordnung verwiesen. Diese dient der Vertrauensbildung bei digitalen Diensten und setzt Impulse für die Auswertung von Massendaten (Big Data Analytics). Darüber hinaus sollen die Regelungen zu Sicherheits- und Haftungsfragen bei autonomen Systemen überprüft werden.

Agenda für neue Kompetenzen bei der beruflichen Qualifizierung

Die Agenda für neue Kompetenzen soll die Menschen dabei unterstützen, digitale Kompetenzen und ergänzende Fähigkeiten zu erlangen, die sie für die Arbeitsplätze im digitalen Zeitalter benötigen. Im Dialog mit den Sozialpartnern sollen die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeit angegangen werden. Im Rahmen von Horizont 2020 soll zudem das Verständnis über Qualifikationsanforderungen in Bezug auf neue Technologien verbessert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 196/1/16** ersichtlich.

TOP 32:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG

COM(2016) 289 final

Drucksache: 289/16 und zu 289/16

Der Vorschlag ist Teil eines Paketes von Vorschlägen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Der Vorschlag dient dazu, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kundinnen und Kunden, einschließlich Geoblocking, im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen Anbietern und Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union zu verhindern. Es soll gegen unmittelbare wie auch gegen mittelbare Diskriminierung vorgegangen werden, also auch gegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auf der Grundlage anderer Unterscheidungskriterien, die zum selben Ergebnis führen wie die Anwendung von Kriterien, die direkt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kundin oder des Kunden basieren.

Mit dem Vorschlag sollen die Sperrung des Zugangs zu Websites und anderen Online-Schnittstellen sowie die Weiterleitung von Kundinnen und Kunden von einer Länderversion auf eine andere grundsätzlich verboten werden.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören insbesondere:

Verpflichtung für Anbieter, den Zugang zu Online-Schnittstellen nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung oder aufgrund des Kundenwohnsitzes zu verhindern (Ausnahmen zulässig);

Fälle, in denen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gelten sollen:

- Verkauf von materiellen Waren, wenn der Anbieter nicht in die Lieferung des Produkts an den Mitgliedstaat des Kunden involviert ist;

- elektronisch erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist;
- Dienstleistungen, die vom Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden als demjenigen, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat (Ausnahmen zulässig, zum Beispiel beim Verkauf von Büchern);

Weitere Regeln betreffen:

- Nichtdiskriminierungsregelungen im Zusammenhang mit Zahlungen;
- Umgehensvereinbarungen die für nichtig erklärt werden;
- Benennung von Stellen, die für die Durchsetzung der vorgeschlagenen Verordnung zuständig sind, und solche, die Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Streitigkeiten aus der vorgeschlagenen Verordnung Hilfestellung leisten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 289/1/16** ersichtlich.

TOP 33a und b:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäische Normen für das 21. Jahrhundert

COM(2016) 358 final

Drucksache: 300/16

- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Das jährliche Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung 2017

COM(2016) 357 final

Drucksache: 301/16

Die Kommission hat am 1. Juni 2016 ein Paket zur künftigen Ausgestaltung der europäischen Normen vorgelegt, das aus einer Rahmenmitteilung, Leitlinien, einer Bewertung des Normungssystems und einem Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 besteht.

Zur Drucksache 300/16

Die Kommission legt mit der Mitteilung ihre Vision dar, Normung als Beitrag der Gestaltung der EU-Politik neuen Schwung zu verleihen und eine Anpassung an das sich in einem raschen Wandel begriffene wirtschaftliche Umfeld und die zwischen verarbeitender Industrie, digitaler Wirtschaft und Dienstleistungssektor ver-schwimmenden Grenzen zu ermöglichen.

Sie kündigt die nächsten Schritte der Gemeinsamen Normungsinitiative (GNI) an, die die EU-Institutionen und die Normungsgemeinschaft zu noch engeren Partnern machen soll. Die GNI soll ein Forum sein, in dem sich europäische und nationale Normungseinrichtungen und -gremien, die Industrie, KMU, Verbraucherverbände,

Gewerkschaften, Umweltorganisationen, die Mitgliedstaaten und die Kommission austauschen können. Ziel ist es, die Erarbeitung von Normen bis Ende 2019 moderner zu gestalten, nach Schwerpunkten zu bündeln und zu beschleunigen sowie die Nutzung europäischer Normen auf internationaler Ebene zu fördern.

Zur Verbesserung der Funktionsweise des Normungssystems werden 15 Maßnahmen mit Pilotprojekten (Anhang I) in den folgenden drei Bereichen vorgeschlagen:

- Sensibilisierung für das europäische Normungssystem und dessen Funktionsweise sowie relevante Weiterbildung; Pilotprojekt: Stärkere Unterstützung der Normung für die Bauproduktenverordnung;
- Koordinierung, Zusammenarbeit, Transparenz und Integration; Pilotprojekt: Stärkere Nutzung von Normen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bessere Einhaltung der Vergaberichtlinien;
- Wettbewerbsfähigkeit und internationale Dimension; Pilotprojekt: Bessere Vertretung der Interessen europäischer KMU und gesellschaftlicher Interessenträger bei internationalen Normungsprozessen.

Zur Drucksache 301/16

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung (AUWP), in dem die strategischen Prioritäten für die europäische Normung aufgezeigt werden, die die von der Kommission in ihrer eigenen Planung festgelegten Ziele widerspiegeln.

Die Kommission benennt in der Mitteilung als strategische Prioritäten der europäischen Normung die IKT-Normung und die Normung von Dienstleistungen. Strategisch vorrangige Gebiete für Normungsaufträge an die europäischen Normungsorganisationen sollen in einem Zusammenhang zu nachfolgenden Prioritäten der Kommission stehen: vernetzter digitaler Binnenmarkt, krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik und vertiefter und fairer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis.

Weitere Themen betreffen die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung von Normungsvorhaben durch die Forschung.

Schließlich kündigt die Kommission an, dass künftig ein Gesamtbericht über die Durchführung der Normungspolitik an das Europäische Parlament (EP) und den Rat dem jährlichen Arbeitsprogramm vorausgehen soll. Auf Grundlage dieses Berichts möchte die Kommission in einen interinstitutionellen Dialog mit dem EP und dem Rat eintreten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 300/1/16 und 301/1/16** ersichtlich.

TOP 34:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa investiert wieder - Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa
COM(2016) 359 final

Drucksache: 299/16

Die vorliegende Mitteilung der Kommission enthält eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive, die im November 2014 angestoßen wurde. Die Investitionsoffensive steht im Zusammenhang mit den Prioritäten der Kommission, Wachstum und damit Beschäftigung in der EU voranzubringen. Zu diesem Zweck

- sollen öffentliche Mittel als Hebel für die Mobilisierung von Privatinvestitionen bereitgestellt werden,
- soll gewährleistet werden, dass die Investitionen zusätzlich getätigt und in der Realwirtschaft ankommen,
- soll das Investitionsumfeld auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene verbessert werden.

An diesen Zielen gemessen, sieht die Kommission ihre Offensive auf einem guten Weg. Sie konstatiert gesamtwirtschaftliche "Anzeichen einer Erholung" seit Vorlage der Investitionsoffensive. Insbesondere der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFISI) habe sich bewährt.

Es werden erste greifbare Ergebnisse bei der Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds dargestellt (zum Beispiel Einrichtung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung, Einrichtung eines Europäischen Investitionsvorhabenportals, Herausgabe von Leitlinien für die Kombination des EFISI mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und schwerpunkthaft der bisherige Einsatz des seit 2015 aktiven EFISI beschrieben. In 26 Mitgliedstaaten seien 250 EFISI-gestützte Transaktionen genehmigt worden, von denen erwartet wird, dass sie Investitionen in Höhe von 100 Milliarden Euro mobilisieren. Dies entspräche 32 Prozent des Gesamtziels von 315 Milliarden Euro an neuen Investitionen über

einen Zeitraum von drei Jahren. Insbesondere das Finanzierungsfenster "KMU" habe alle Erwartungen übertroffen. Es wird davon ausgegangen, dass mehr als 140 000 KMU und Midcap-Unternehmen in 26 Mitgliedstaaten vom EFSI profitieren.

Aufgrund des positiven Zwischenfazit beabsichtigt die Kommission, die Investitionsoffensive zu verstärken, unter anderem, indem mit einem verstärkten EFSI über den ursprünglichen Dreijahreszeitraum hinaus die noch vorhandenen Marktschwächen und das Marktversagen angegangen werden soll. Die Kommission beabsichtigt hierzu, im Herbst entsprechende Legislativvorschläge für die Verlängerung der Laufzeit des EFSI vorzulegen. Bis Mitte 2018 rechnet die Kommission damit, mithilfe von EU-Haushaltsmitteln und Mitteln der Europäischen Investitionsbank die anvisierte Mobilisierung von Investitionen mit einem Volumen von 315 Milliarden Euro zu erreichen.

Um weitere Investitionen anzuschieben, hat die Kommission Leitlinien herausgegeben, wie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EFRE, ESF) mit dem EFSI kombiniert werden können.

Um das Investitionsumfeld zu verbessern, verweist die Kommission auf ihre Strategien, die allesamt das Ziel verfolgen, Investitionshemmnisse abzubauen, und die sich auf die Energieunion, die Kapitalmarktunion, den (digitalen) Binnenmarkt und die Kreislaufwirtschaft beziehen. Auch die makroökonomische Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters sieht die Kommission eingebettet in die Investitionsoffensive, da hier ein Augenmerk auf strukturelle Rahmenbedingungen gerichtet wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 299/1/16** ersichtlich.

TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden

COM(2016) 283 final; Ratsdok. 9565/16

Drucksache: 286/16 und zu 286/16 und zu 286/16(2)

Die Strategie für den digitalen Binnenmarkt vom 6. Mai 2015 sieht vor, dass die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 - sogenannte CPC-Verordnung - vorlegt. Die CPC-Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung von Verbraucherrechten zuständigen nationalen Behörden. Ziel der Verordnung ist es, die Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Gesetze zu verbessern und die Verbraucherinnen und Verbraucher somit besser zu schützen. Zur Durchführung der bestehenden Verordnung in Deutschland dient das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006.

Der vorliegende Vorschlag sieht eine Modernisierung der bestehenden Verordnung durch eine Vertiefung des Harmonisierungsgrades vor. Die bestehenden Grundsätze sollen weiterentwickelt werden, um dem bei einer Evaluierung festgestellten hohen Maß an Verstößen entgegenzuwirken und die grenzüberschreitende Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts im Binnenmarkt zu fördern.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Präzisierung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung unter anderem im Hinblick auf weit verbreitete Verstöße sowie kurz andauernde Verstöße;
- Weiterentwicklung des Warnmechanismus zur schnelleren Entdeckung von Verstößen durch gemeinsame Prioritätensetzung;
- Präzisierung und Erweiterung der Mindestbefugnisse der Durchsetzungsbehörden;
- Stärkung und Präzisierung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Amtshilfe, insbesondere durch Aufnahme von Bearbeitungsfristen;
- Aktivere Rolle der Kommission, insbesondere zur Koordinierung der Durchsetzungstätigkeiten zwischen den nationalen Behörden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 286/1/16** ersichtlich.

TOP 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

COM(2016) 287 final

Drucksache: 288/16 und zu 288/16

In der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa wird eine Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) gefordert, um den Veränderungen des Marktumfelds und der Art der Nutzung sowie dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

Der Richtlinienvorschlag ist das Ergebnis einer von der Kommission durchgeführten REFIT-Evaluierung der AVMD-Richtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Mehrwert und Vereinfachungspotential. Er soll insbesondere einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen, den Verbraucher- und Jugendschutz verbessern und den Rechtsrahmen vereinfachen.

Die Kommission schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen der AVMD-Richtlinie vor:

- Beibehaltung des Herkunftslandprinzip: auch künftig soll das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden sein, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat;
- Festhalten an der grundsätzlichen Abgrenzung nach linearen (Fernsehprogramm) und nichtlinearen Diensten (Abrufdienste);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Videoplattformdienste im Hinblick auf den Jugendschutz und die Bekämpfung von Hassreden;
- Flexibilisierung der Werbezeiten durch Ersetzen des stündlichen Limits von 20 Prozent durch ein tägliches Limit von 20 Prozent sowie durch Schaffung von mehr Unterbrechungsmöglichkeiten von Filmen;

- Einführung einer Mindestquote von 20 Prozent für europäische Werke bei Abrufdiensten. Danach müssen Medien-Abrufdienste künftig mindestens 20 Prozent europäischer Werke vorhalten und zudem deren "gute Sichtbarkeit" garantieren;
- Einführung konkreter, verpflichtender Vorgaben für die Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden, zum Beispiel Regelungen zur Entlassung des Leitungspersonals einer nationalen Regulierungsstelle, zu deren Haushaltsplänen sowie zum Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsstellen;
- Stärkung der Rolle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA). Das Gremium soll nun förmlich eingerichtet werden und die Kommission in allen Fragen der audiovisuellen Mediendienste beraten und unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 288/1/16** ersichtlich. Es wird empfohlen, einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 5 Absatz 3 EUV geltend zu machen.

TOP 37:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

COM(2016) 248 final; Ratsdok. 8962/16

Drucksache: 249/16 und zu 249/16

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, indem die Exposition gegenüber krebserzeugenden chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz reduziert, die Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich erhöht und für mehr Klarheit und ausgewogenere Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsakteure gesorgt werden soll.

Nach den Angaben der Kommission ist Krebs die häufigste Todesursache in der EU. Jährlich seien 53 Prozent der arbeitsbedingten Todesfälle auf Krebs zurückzuführen. Auch künftig würden arbeitsbedingte Krebserkrankungen infolge der Exposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber Karzinogenen ein Problem darstellen.

Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede bei den nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten, die in den Mitgliedstaaten für die ermittelten Karzinogene gelten, sei nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU ein Mindestschutz vor den Gefährdungen durch die Exposition am Arbeitsplatz gewährleistet.

Es werden für 13 chemische Arbeitsstoffe Änderungen beziehungsweise die Einführung von Expositionsgrenzwerten vorgeschlagen:

- Aufnahme von Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub (alveolengängigem kristallinen Siliciumdioxidstaub) besteht, in Anhang I der Richtlinie sowie Festlegung eines entsprechenden Grenzwerts in Anhang III,
- Festlegung von Grenzwerten für 10 weitere Karzinogene in Anhang III,
- Überarbeitung der geltenden Grenzwerte für Hartholzstäube und Vinylchloridmonomer unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 249/1/16** ersichtlich.

TOP 38:

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2016 - BBFestV 2016)

Drucksache: 268/16 (neu)

Die Verordnung regelt die Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Absatz 7 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Jahr 2017 vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen.

Die Länder sind verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU wird rückwirkend für das laufende Jahr 2016 sowie vorläufig für das Jahr 2017 von bislang 3,8 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 4,1 Prozentpunkte angepasst. Vor dem Hintergrund der Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern werden von dem festzusetzenden Wert länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung - PflSchSaatgAnwendV)

Drucksache: 269/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Einfuhr, das Inverkehrbringen und das Aussäen von Saatgut für Wintergetreide, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, das aus den Wirkstoffen Clothianiden, Imidacloprid und Thiamethoxam besteht, verboten werden. Die entsprechenden Bestimmungen für das Wintergetreidesaatgut aus dem Vorjahr sollen damit nun dauerhaft gelten. Die Verordnung soll dem Schutz der Bienen und der Abwendung von Umwelt Risiken dienen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 40:

Dritte Verordnung zur Bestimmung von Dopingmitteln und zur Festlegung der nicht geringen Menge

Drucksache: 270/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach § 2 Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) ist es verboten, Dopingmittel, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen. Die Durchsetzung dieser Regelung erfordert eine laufende Anpassung der betroffenen Stoffe und der dazugehörigen Grenzwerte für die nicht geringe Menge an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Mit dieser Verordnung wird die erforderliche Anpassung durch eine Änderung der Anlage zum AntiDopG und durch Erlass einer neuen Dopingmittel-Mengen-Verordnung vorgenommen.

Darüber hinaus sollen Unklarheiten bezüglich der in der bisherigen Dopingmittel-Mengen-Verordnung verwendeten Terminologie beseitigt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 41:

Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksachen: 253/16 und zu 253/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG in den Punkten, welche seitens der EU-Kommission in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland geltend gemacht werden (EuGH, C-30/16), sowie der Umsetzung der ergänzenden EU-Richtlinien 2014/85/EU und 2015/653/EU zur 3. EU-Führerschein-Richtlinie. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Vielzahl verschiedener Regelungen. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

Als Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens erfolgt eine Neuabgrenzung der Fahrerlaubnisklassen C1 (Klein-Lkw) und D1 (Klein-Bus). Bislang ist zum Führen von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen, soweit sie nur bis acht Fahrgastplätze (zuzüglich Fahrersitz) haben, auch soweit sie zur Personenbeförderung eingesetzt werden, die Klasse C1 ausreichend. Künftig kommt es für die Klasse D1 nicht mehr auf die Zahl von mehr als acht Fahrgastplätzen an, sondern nur darauf, dass es sich um ein Fahrzeug über 3,5 Tonnen handelt, das zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut ist, so dass für solche Fahrzeuge, die bisher mit der Klasse C1 geführt werden durften, die Klasse D1 erforderlich ist.

Als weitere Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens wird die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisklasse C1 verkürzt. Während die Klasse C1 bislang bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet war, erst danach eine Befristung auf fünf Jahre erfolgte, wird sie künftig unabhängig vom Lebensalter generell auf fünf Jahre befristet. Die Verlängerung um fünf Jahre erfolgt nach Gesundheitsprüfung und Untersuchung des Sehvermögens.

Schließlich darf als Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens die Klasse A2 bei Krafträdern mit einer Motorleistung bis 35 kW und einem Leistungsgewicht bis 0,2 kW/kg nicht erteilt werden, wenn die Leistung durch Drosselung einer Leistung von ursprünglich über 70 kW erzielt wird.

Die EU-Schlüsselzahlen der Anlage 9 zur FeV zur Darstellung von Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis im EU-Führerschein werden durchgreifend neu gefasst entsprechend der Richtlinie 2015/653/EU.

Die 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG ordnet dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) der Klasse A (Krafträder) zu. Von der Option in der Richtlinie, Trikes bis 15kW mit einem Mindestalter von 21 Jahren in die Klasse B (Pkw) einzuschließen, wie dies in Deutschland bis zum 18. Januar 2013 die Rechtslage war, wird durch die vorliegende Verordnung Gebrauch gemacht.

Die durch die 10. FeV-Änderungsverordnung vorgenommene Gleichstellung von Kleinkrafträdern, deren Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h gedrosselt ist, mit Mofas wird durch konsequente Folgeänderungen ergänzt. Die Musterbescheinigungen zur Ausbildung und Prüfung für Mofas werden entsprechend angepasst, wobei durch Inkrafttreten insoweit erst am 1. Januar 2017 das Aufbrauchen der alten Muster noch bis Ende 2016 ermöglicht wird. Auf das bisherige Erfordernis der Einsitzigkeit für Mofas wird künftig verzichtet.

Für Anträge auf Erteilung, Neuerteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis wird eine Antragsfrist (frühestens sechs Monate vor Vollendung des Mindestalters/vor Ablauf der Sperrfrist/vor Ablauf der Befristung) eingeführt, die der überwiegenden bisherigen Praxis der Fahrerlaubnisbehörden entspricht.

Die Auflagen bei Mängeln der Fahreignung wegen Herz- und Gefäßkrankheiten werden durchgreifend neu gefasst und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. Es erfolgt eine stärkere Differenzierung nach bestimmten Krankheitsbildern und eine stärkere Orientierung an einer definierten Risikoeinschätzung für Unfallereignisse. Die Auflagen bei Mängeln der Fahreignung wegen Tagesschläfrigkeit werden an die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/85/EU angepasst, indem für das Krankheitsbild des "Obstruktiven Schlafapnoe Syndroms (OSAS)" präzise Kriterien benannt werden.

Mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingsthematik wird hocharabisch als weitere Prüfungssprache für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Befristung des Führerscheindokuments beim Ersatzführerschein nach Verlust, die nachträgliche Befristung durch Gültigkeitsaufkleber und die Entwertung des Führerscheins, die Anforderungen an die Begleitperson beim Begleiteten Fahren ab 17, die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anpassung von Anerkennungen von Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, die Anpassung von Vorschriften zur Speicherung und Übermittlung von Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Fahreignungsregisters, sowie Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Überdies werden Besitzstandsregelungen für Alt-Inhaber der verschiedenen Fahrerlaubnis-Klassen, die vor dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG, dem 19. Januar 2013, erteilt wurde, erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** eine Regelung zum vorgezogenen Führerscheintausch die sicherstellen soll, dass entsprechend den EU-Vorgaben bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in gültige Kartenführerscheine umgetauscht werden.

Dabei sollen Personen mit Geburtsjahrgang vor 1953 vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen werden.

Hinsichtlich des begleiteten Fahrens spricht sich der **federführende Verkehrsausschuss** für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Anforderungen an die begleitende Person sollen nicht herabgesetzt werden. Das Auseinanderfallen der Anforderungen an den Kraftfahrzeugführer einerseits und die Begleitperson andererseits sei der Vorbildfunktion des Begleiters geschuldet und habe sich bewährt.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, eine EntschlieÙung zu fassen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden zu prüfen, ob bei der nächsten Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung der Straftatenkatalog der Anlage 13 zu § 40 FeV um gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr gemäß § 135 StGB zu ergänzen ist.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 253/1/16 (neu)** ersichtlich.

TOP 42:

Erste Verordnung zur Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 271/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Derzeit gibt es in Europa eine Vielzahl mautpflichtiger Strecken und unterschiedlicher Mautsysteme. Ein Lkw, der grenzübergreifende Gütertransporte durchführt, muss bei verschiedenen nationalen Mauterhebern registriert und mit verschiedenen elektronischen Erfassungsgeräten ausgestattet sein.

Auf der Grundlage der EU-Interoperabilitätsrichtlinie 2004/52/EG und der darauf beruhenden Entscheidung der Kommission 2009/750/EG vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten soll ein europäischer elektronischer Mautdienst eingeführt werden. Der europäische Mautdienst soll die Entrichtung von Mautgebühren auf der Grundlage nur eines einzigen Vertrages mit einem vom Mautschuldner gewählten europäischen Mautdienstanbieter und nur einem einzigen Fahrzeuggerät in der gesamten Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ermöglichen.

Der europäische Mautdienst ergänzt die nationalen Mautsysteme der Mitgliedstaaten und gewährleistet, dass alle vorhandenen und noch einzuführenden nationalen Mautsysteme interoperabel sind. Die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts wurden in Deutschland mit dem Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I. S. 1980) vorgenommen. Mit diesem Gesetz wurde das Mautsystemgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 aufgehoben und durch eine neue Regelung ersetzt, in die die zwingenden Regelungen der Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 2009 aufgenommen wurden.

In § 31 des neuen Mautsystemgesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Registrierung von Anbietern sowie der Führung und Ausgestaltung eines Mautdienstregisters festzulegen und die Verfahrensordnung für die Vermittlungsstelle zu bestimmen. Nach Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz bedürfen die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates, da auch die Länder als Mauterheber für ihre Straßen Adressaten der Rege-

lungen sein können. Derzeit ist aber der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr, einziger Mauterheber in Deutschland.

Mit der Vorlage werden Ermächtigungen in § 31 Mautsystemgesetz wahrgenommen:

In Artikel 1 (Mautdienst-Registrierungs-Verordnung) werden die Voraussetzungen für eine Registrierung in Deutschland und deren Überprüfung bestimmt sowie diesbezüglich anrechenbare Gebühren und Auslagen geregelt.

In Artikel 2 (Mautdienst-Register-Verordnung) werden Einzelheiten zu den Angaben des nationalen elektronischen Mautdienstregisters mit Informationen zu den Gebietsvorgaben und registrierten Anbietern geregelt. Diese Aufgabe nimmt in Deutschland das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wahr.

Artikel 3 enthält eine Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung. Die Vermittlungsstelle soll darauf hinwirken, Streitigkeiten zwischen Mauterhebern und Anbietern des europäischen Mautdienstes hinsichtlich der Zulassung von Anbietern einvernehmlich beizulegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43:

Dritte Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Drucksache: 272/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

EU-weit ist die Kennzeichnung von Produkten hinsichtlich ihres Energieverbrauchs geregelt. Auf Basis der entsprechenden Richtlinie 2010/30/EU erlässt die EU produktspezifische Verordnungen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sind.

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) muss aufgrund einiger neuer produktspezifischer Verordnungen, die im Wege der delegierten Verordnung in den letzten zwei Jahren erlassen wurden, geändert werden. Es handelt sich um Verordnungen für

- Wohnraumlüftungsgeräte,
- gewerbliche Kühllagerschränke,
- Festbrennstoffkessel/Zusatzheizgeräte/Temperaturregler/Solareinrichtungen sowie
- Einzelraumheizgeräte.

Die entsprechenden Änderungen der EnVKV beziehen sich auf die Vorschriften zur Etikettierung der oben genannten Produkte sowie die Regelung der Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung im Verordnungstext aufgrund des Wegfalls einer Durchführungsrichtlinie vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, bis zum Jahresende 2016 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, mit denen Ordnungswidrigkeitstatbestände für die Reifenkennzeichnung verfolgt werden können.

Die Vollzugsbehörden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, auch im Bereich der Reifenkennzeichnung einen zielführenden Vollzug wahrnehmen zu können.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 272/1/16** ersichtlich.

TOP 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Drucksache: 273/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug regelt die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug, das neu auf den Markt gebracht wird. Die Sicherheitsanforderungen betreffen neben allgemeinen Grundsätzen, physikalische und mechanische Eigenschaften auch Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe (insbesondere Schwermetalle).

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug soll der Grenzwert für Barium aus der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG übernommen und der Ordnungswidrigkeitenrahmen erweitert werden. Die zusätzliche Sanktionsmöglichkeit betrifft die Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller. Außerdem sollen redaktionelle Änderungen zur Klarstellung erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 45:

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Drucksache: 296/16

I. Zum Inhalt

Mit der Vorlage überarbeitet die Bundesregierung die so genannte Anreizregulierungsverordnung.

Die Überarbeitung verfolgt in erster Linie das Ziel, den Zeitverzug bei der Abbildung von Investitionskosten der Verteilnetzbetreiber, der ihnen insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende entstehen kann, in den Erlösobergrenzen zu beseitigen. Dieser Zeitverzug entsteht, weil derzeit solche Investitionskosten im geltenden System der Anreizregulierung erst in der Kostenprüfung für das Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode berücksichtigt werden, die der Aktivierung der neuen Anlagegüter folgt. Je nach Aktivierungszeitpunkt können so bis zu sieben Jahre vergehen, bis Netzbetreiber Investitionskosten über ihre Erlösobergrenzen zurückverdienen können. Dies stellt ein wesentliches Hemmnis für Netzbetreiber dar, die vor dem Hintergrund der Energiewende in ihre Netzinfrastruktur investieren müssen, insbesondere um regenerativ erzeugten Strom aufnehmen und weiterleiten zu können.

Für Betreiber von Übertragungsnetzen war dieser so genannte "t2-Verzug" bereits mit der Ersten Verordnung zur Änderung der ARegV im Jahre 2012 beseitigt worden. Nun soll dies auch für die Verteilnetzebene erreicht werden, indem für sie ein jährlicher Kapitalkostenabgleich geschaffen wird. Durch ihn können Netzbetreiber für anstehende Investitionen in Netzinfrastruktur die zu erwartenden Kapitalkosten in Form von Planwerten in die Erlösobergrenze einstellen; später - nach der Aktivierung - findet ein Abgleich mit den tatsächlich entstandenen Kapitalkosten über das Regulierungskonto statt.

Diesen Systemwechsel in der Anerkennung von Investitionskosten auf der Verteilnetzebene flankiert die Bundesregierung durch zahlreiche weitere Änderungen, mit denen die Anreize des Systems zu effizientem Netzbetrieb gesichert und erhalten werden sollen. Hierzu gehören zum Beispiel die Verkürzung des Zeitraums zum Abbau von Ineffizienzen von fünf auf drei Jahre, die annuitätische Verteilung des Regulierungskontosaldos über drei folgende Kalenderjahre, der Kapitalkostenabzug für Altanlagen, die Beibehal-

tung des generell sektoralen Produktivitätsfaktors sowie die Einführung eines Effizienzbonus für besonders effiziente Netzbetreiber.

Weitere Maßnahmen bilden der Ansatz eines projektspezifischen Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, die Abschmelzung der pauschalen Anerkennung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen von 45 Prozent auf 5 Prozent der Gesamtkosten und die Berücksichtigung vorgelagerter Netzkosten und Kosten dezentraler Einspeisungen wie im Regelverfahren.

Zudem enthält die Verordnung detaillierte Vorgaben zur Aufteilung von Erlösobergrenzen beim Übergang von Teilnetzen und eine Ausweitung der Transparenzvorschriften.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Er vertritt unter anderem die Ansicht, dass in die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs neben den Veränderungen der Vermögenswerte auch die sich gleichermaßen ändernden Verbindlichkeiten eingehen müssen. Mit einer vorgeschlagenen Erweiterung des § 6 Absatz 3 ARegV will er insbesondere eine Grundlage dafür schaffen, dass insoweit auch Baukostenzuschüsse Berücksichtigung finden. Zudem kritisiert er die in der Vorlage vorgesehene Einordnung von Kosten des Verteilnetzbetreibers als volatile Kosten. Diese Regelung sei zu streichen, da sie mit dem EEG 2014 nicht vereinbar sei und somit gegen höherrangiges Recht verstieße.

Der **Wirtschaftsausschuss** macht auch darauf aufmerksam, dass heutige Investitionen über einen Zeitraum von bis zu 70 Jahren über die in den Netzentgelten zugestandenem Kapitalkosten zurückfließen. Hierzu müsse mit Blick auf die Kapitaldienstfähigkeit der Netzbetreiber ein Mindestmaß an Planbarkeit und Verlässlichkeit der Kapitalrückflüsse gewährleistet sein. Durch eine Mindestzahl von Pflichtparametern möchte der Ausschuss daher verhindern, dass die Parameter für die Netzbetreiber unvorhersehbar sind. Hierdurch würden Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgestaltung des Effizienzvergleichs und die Höhe der zukünftigen Kapitalrückflüsse vermieden. Zudem möchte der Ausschuss in die Verordnung auch Regelungen zur Gasnetzentgelt- und Stromnetzentgeltverordnung aufnehmen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Absatz 5a der GasNEV und StromNEV hat zum Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für die häufig anzutreffenden Fallkonstellationen zu schaffen, in denen der Betreiber eines Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzes die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert hat.

Weitere vorgeschlagene Änderungen dienen unter anderem der Aufhebung von Verzerrungen im Effizienzvergleich, dem Abbau der Ineffizienzen der Netzbetreiber, der Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für die Erhebung von Netzentgelten bei den Netzkunden im so genannten übergehenden Netzteil, der Bewertung zukünftiger positiver Sockeleffekte im Anlagevermögen und der Berücksichtigung des Abzugsbetrags für Investitionsmaßnahmen in der Erlösbergrenze. Im Übrigen handelt es sich bei den Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses** um redaktionelle Änderungen und klarstellende Ergänzungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Nähre Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 296/1/16** zu entnehmen.

TOP 46:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Drucksache: 330/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bis September 2016 befristete Gleichstellung der von der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen verlängert werden.

Die derzeitige Gleichstellung läuft zum 30. September 2016 aus.

Für eine weitere Gleichstellung ist eine Verlängerung dieser befristeten Gleichstellung nach Maßgabe der weiterhin geltenden Aufstellung erforderlich, die mit dieser Verordnung vorgenommen werden soll. Damit werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben, sondern lediglich die bisherigen Regelungen um zehn Jahre, also bis zum 30. September 2026, verlängert.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach gutachterlicher Prüfung bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung gegeben sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 47:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Drucksache: 331/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bis September 2016 befristete Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen verlängert werden.

Die derzeitige Gleichstellung läuft zum 30. September 2016 aus.

Für eine weitere Gleichstellung ist eine Verlängerung dieser befristeten Gleichstellung nach Maßgabe der weiterhin geltenden Aufstellung erforderlich, die mit dieser Verordnung vorgenommen werden soll. Damit werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben, sondern lediglich die bisherigen Regelungen um zehn Jahre, also bis zum 30. September 2026, verlängert.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach gutachterlicher Prüfung bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung gegeben sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 48:

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank

Drucksache: 197/16

Der Bundesbankvorstand besteht nach § 7 Absatz 2 des Bundesbankgesetzes aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundespräsidenten bestellt. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundesbankgesetzes erfolgt die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitgliedes auf Vorschlag der Bundesregierung, die der übrigen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Joachim Wuermeling für die Dauer von acht Jahren als Nachfolger von Herrn Dr. Joachim Nagel für die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 Absatz 3 des Bundesbankgesetzes vorzuschlagen (**Drucksache 197/1/15**).

TOP 49:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 337/16

I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Regierung des Landes Baden-Württemberg soll Frau Staatssekretärin Petra Olschowski als Nachfolgerin von Herrn Staatssekretär a. D. Jürgen Walter als Mitglied benannt werden.

II. Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 50:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 336/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 336/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.